Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/3/23 LVwG-S-1063/001-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

23.03.2020

Norm

GewO 1994 §366 Abs1 Z1
GewO 1994 §366 Abs1 Z3
VStG 1991 §44a Z1
VStG 1991 §32 Abs2

Rechtssatz

Auch bei der Prüfung der Frage, ob eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des§ 32 Abs 2 VStG vorliegt, sind Rechtsschutzüberlegungen anzustellen. Das bedeutet, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat (lediglich) unverwechselbar konkretisiert sein muss, damit dieser in die Lage versetzt wird, auf den Vorwurf zu reagieren und damit sein Rechtsschutzinteresse zu wahren.

Schlagworte

Gewerberecht; Verwaltungsstrafe; Verfahrensrecht; Tatvorwurf; Konkretisierung; Verfolgungshandlung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.S.1063.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at